

# Nachweispflicht für besonders geschützte Pflanzen und Tiere

## Für wen gilt die Nachweispflicht?

Wer

1. lebende Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten, ihre lebenden oder toten Entwicklungsformen oder im Wesentlichen vollständig erhaltene tote Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten,
2. ohne weiteres erkennbare Teile von Tieren oder Pflanzen der streng geschützten Arten oder ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse besitzt, hat auf Verlangen der zuständigen Behörde, die Besitzberechtigung nachzuweisen.

## Welche Dokumente weisen den legalen Besitz von „besonders geschützten“ und „streng geschützten“ Arten nach?

Schutzkategorie	Erforderliche Dokumente/Nachweise
Arten des <b>Anhangs A</b> der VO (EG) Nr. 338/97	Cites (blau) bzw. EG-Bescheinigung (gelb)
z.B. Graupapagei Griechische Landschildkröte Maurische Landschildkröte Madagaskar-Boa	

1) Vogelschutzrichtlinie

2) Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

3) Bundesartenschutzverordnung

Schutzkategorie	Erforderliche Dokumente/Nachweise
Arten des <b>Anhangs B</b> der VO (EG) Nr. 338/97	z.B. Kaufvertrag, Nachzuchtbestätigung, Tierausweis, Einfuhrnummer, Meldebescheinigung, Registrierbestätigung
z.B. Abgottschlange Blaustirnamazone Beo Grüner Leguan	

Schutzkategorie	Erforderliche Dokumente/Nachweise
Arten der Anhänge der <b>VSR</b> <sup>1)</sup> , <b>FFH-RL</b> <sup>2)</sup> , <b>BArtSchV</b> <sup>3)</sup>	Kaufvertrag, Nachzuchtbestätigung, Tierausweis, Meldebescheinigung, Registrierbestätigung
z.B. Stieglitz Würfelnatter Europäische Sumpfschildkröte Moorfrosch Europäischer Laubfrosch	

Eigene Nachzuchten	Glaubhaftmachung der Nachzucht (z.B. Angabe der Elterntiere, Fotos)
--------------------	---

4) Weitere Informationen zur Meldepflicht siehe „Hinweisblatt zur Meldepflicht für besonders geschützte Tiere“.

## Hinweis:

Für lebende Wirbeltiere der besonders geschützten Arten sind die Dokumente zum Herkunftsnachweis zusammen mit der Tierbestandsmeldung bei der zuständigen Artenschutzbehörde vorzulegen.<sup>4)</sup>

Für nicht meldepflichtige Tiere ist der Herkunftsnachweis nur auf Anforderung der Behörde vorzulegen.

## Hinweis:

Recherchen zur Ermittlung des aktuellen Schutzstatus einzelner Tiere und Pflanzen können auf der Internet-Seite des Bundesamtes für Naturschutz durchgeführt werden.

<http://www.wisia.de>

## Was geschieht, wenn die Besitzberechtigung nicht nachgewiesen werden kann?

Tiere oder Pflanzen, für die der erforderliche Nachweis nicht erbracht wird, können von den nach Landesrecht zuständigen Behörden beschlagnahmt und eingezogen werden.

## Haltungsanforderungen für besonders geschützte Tiere <sup>5)</sup>

### Wann dürfen Wirbeltiere der besonders geschützten Arten gehalten werden?

Wirbeltiere der besonders geschützten Arten dürfen nur gehalten werden, wenn sie keinem Besitzverbot unterliegen und der Halter

1. die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über die Haltung und Pflege der Tiere hat und
2. über die erforderlichen Einrichtungen verfügt, die Gewähr dafür bieten, dass die Tiere nicht entweichen können und die Haltung tierschutzrechtlichen Vorschriften entspricht.

### Welche Mindestanforderungen an die Haltung von Tieren sind zu erfüllen?

Für verschiedene Tierartengruppen liegen gutachterliche Empfehlungen über die Mindestanforderungen an die Haltung vor. Diese Empfehlungen werden von der zuständigen Vollzugsbehörde als Grundlage der Beurteilung individueller Tierhaltungen herangezogen. Die Gutachten sind auf der Internetseite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft [www.BMEL.de](http://www.BMEL.de) zu finden.

### Was ist bei der Haltung von Tieren in Gehegen zu beachten?

Die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb eines Tiergeheges sind der unteren Naturschutzbehörde mindestens einen Monat im Voraus anzuzeigen. <sup>6)</sup>

Tiergehege sind dauerhafte Einrichtungen, in denen Tiere wild lebender Arten außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden und die kein Zoo sind.

Zuständige Behörden bei denen Tiergehege anzuzeigen sind:

Stadtgemeinde Bremen

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft  
An der Reeperbahn 2  
28217 Bremen

Stadtgemeinde Bremerhaven

Magistrat der Stadt Bremerhaven, Umweltschutzamt, PF 21 03 60, 27524 Bremerhaven

### Gibt es weitere Bestimmungen, die bei der Haltung von Tieren zu berücksichtigen sind?

Bei der Zucht von Papageienvögeln ist eine Genehmigung nach dem Tierseuchengesetz notwendig. Zuständige Behörde ist das Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinäramt, Lötzer Str. 3, 28207 Bremen.

Die Vorschriften des Tierschutzgesetzes und des Tierseuchengesetzes sind in jedem Fall zu beachten.

Die Senatorin für Umwelt,  
Klima und Wissenschaft  
An der Reeperbahn 2  
28217 Bremen



Freie  
Hansestadt  
Bremen

## Hinweise zur Nachweispflicht und zu Haltungsanforderungen für besonders geschützte Tiere und Pflanzen

Stand: Juli 2023

© Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft  
Referat 25 - Grünordnung, Schutzverordnungen, Forst  
und Jagd  
An der Reeperbahn 2  
28217 Bremen

e-mail: [office@umwelt.bremen.de](mailto:office@umwelt.bremen.de)

<sup>5)</sup> siehe BArtSchV vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I, S. 95)

<sup>6)</sup> Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)